

**013 - WIEDERHERSTELLUNGSKOSTEN VON AKTEN, PLÄNEN, GESCHÄFTSUNTERLAGEN,
DATENTRÄGERN UND DEN DARAUF BEFINDLICHEN DATEN NACH EINEM
ERSATZPFLICHTIGEN SCHADEN**

Für den Ersatzwert sind die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung maßgebend, soweit diese nötig ist und binnen fünf Jahren nach Eintritt des Schadensfalles erfolgt; andernfalls ist Ersatzwert der Materialwert.

Diese Haftungserweiterung gilt nur bis zu der in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme für die jeweilige Versicherungssparte.